



Verordnung zum Schutze der Landschaftsbestandteile in der »Altenburg« (Kreis Giessen, Stadt Lollar, Gemarkung Odenhausen) vom 22. 2. 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) In der Gemarkung Odenhausen der Stadt Lollar, Flur 2, Parzellen 136 und 139; Flur 10, Parzellen 89 teilweise, 100 teilweise, 101 und 102 teilweise; Flur 11, Parzellen 30, 43 teilweise, 49 teilweise, 50 teilweise, 51 und 56/1 teilweise werden

1. Streuobstbestände (Flur 10, Parzelle 89 teilweise und Flur 11, Parzelle 56/1 teilweise)
2. Feldgehölze (Flur 10 Parzelle 89 teilweise; Flur 11 Parzellen 30 und 56/1 teilweise)
3. Besenginsterbestände (Flur 11, Parzellen 56/1 teilweise) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Sie haben eine Größe von circa 12,7 ha.

(2) Die örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in Karten (Maßstab 1:5000 und 1:25000) begrenzte Gebiet. Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000 festgelegt, in der die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung; sie werden von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Giessen, Ostanlage 41, 35390 Giessen, verwahrt. Sie liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Streuobstbestände, Feldgehölze und Besenginsterbestände in ihrer Gestalt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als für den Naturhaushalt der umliegenden Landschaftsbedeutungsvollen Strukturelemente zu erhalten.

§ 3

- (1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile ist verboten.
- (2) Als Handlungen, die zu einer Beseitigung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können (§ 15 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:
 1. Teile der geschützten Landschaftsbestandteile wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen,
 2. Veränderungen der Bodengestalt im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen,
 3. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile beeinträchtigen könnten,
 4. Gehölzanzahlungen vorzunehmen, die dem Charakter der geschützten Landschaftsbestandteile nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten,

5. offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zu entfachen oder zu unterhalten,
 6. an den geschützten Landschaftsbestandteilen Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 bleibt die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisherigem Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 genannten Einschränkungen.

§ 4

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Teile der geschützten Landschaftsbestandteile entgegen § 3, Abs. 2 Nr. 1 wegnimmt, abschlägt oder sie in anderer Weise beschädigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Stoffe jeglicher Art einbringt, die die Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile beeinträchtigen könnten;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Gehölzanzahlungen vornimmt, die dem Charakter der geschützten Landschaftsbestandteile nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 offenes Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu den geschützten Landschaftsbestandteilen entfacht oder unterhält;
6. an den geschützten Landschaftsbestandteilen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

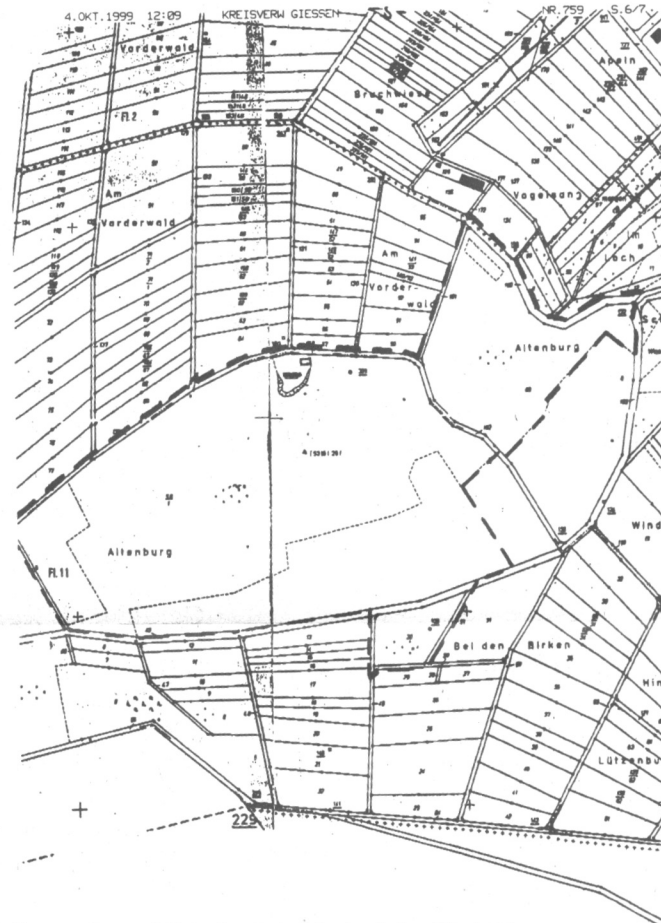
§ 6

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Giessen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Giessen, den 25. 2. 1999

Marx
Landrat

Kreisausschuss des Landkreises
Giessen
– Untere Naturschutzbehörde –
Schmid
Erster Kreisbeigeordneter



Offenlegungsvermerk

Die in § 1 Abs. 3 der Verordnung bezeichneten Karten liegen zusätzlich zum Abdruck in dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 11. 10. 1999 bis 19. 10. 1999 während der Dienststunden (arbeitstäglich montags bis donnerstags von 8.30–12.00 Uhr und 14.00–15.00 Uhr sowie freitags von 8.30–12.00 Uhr) in der Kreisverwaltung Giessen, Ostanlage 41, 35390 Giessen, Haus C, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus.